

**Neues Kommunales Rechnungswesen
in Schleswig-Holstein**

09. August 2004 in Altenholz

- Informationen der GeKom GmbH -

Geschäftsführerin Marlies Dewenter-Steenbock, GeKom GmbH, Reinbek

Verbandsdirektor Reimer Steenbock, Mainz

Dipl.-Kaufmann Heinz Deisenroth, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, Koblenz

**Was kann eine Verwaltung schon heute tun?
Vermögenserfassung und erste Gedanken zur Fortführung**

Geschäftsführerin Marlies Dewenter-Steenbock, GeKom GmbH, Reinbek

Bei der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist eine schrittweise Umsetzung empfohlen:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Schritt | Vermögenserfassung |
| 2. Schritt | Vermögensbewertung |
| 3. Schritt | Erfassung der Finanzmittel |
| 4. Schritt | Kommunale Eröffnungsbilanz |
| 5. Schritt | Kosten- und Leistungsrechnung |
| 6. Schritt | Doppik oder
erweiterte kameralistische Buchführung |

Die einzelnen Verfahrensschritte werden sich zum Teil überschneiden. So ist etwa der 3. Schritt „Erfassung der Finanzmittel“ zum Teil und so weit möglich in die Vermögenserfassung einzubeziehen.

Auf gemeindlicher und städtischer Ebene bietet es sich an, zur Umsetzung der einzelnen Schritte Arbeitsgruppen zu bilden (siehe auch Flyer):

Arbeitsgruppe 1: **Vermögenserfassung und –bewertung und teilweise Erfassung der Finanzmittel**

(Schritte 1 – 3)

Arbeitsgruppe 2: **Eröffnungsbilanz Erstellen und teilweise Erfassung der Finanzmittel**

(Schritte 4 und 3, soweit nicht schon in Arbeitsgruppe 1 erarbeitet)

Arbeitsgruppe 3: **Kosten- und Leistungsrechnung einführen**

(Schritt 5)

Arbeitsgruppe 4: **Umstellung auf**

- **Doppik**

oder

- **erweiterte Kameralistik**

(Schritt 6)

Empfehlung an die Kommunen

Jetzt beginnen (nur) mit dem 1. Schritt!

Warum?

Weil es für Schleswig-Holstein für die weiteren Schritte derzeit noch keine Empfehlungen bzw. Bestimmungen des Gesetz- und Verordnungsgebers gibt.

Dagegen ist der 1. Schritt in Schleswig-Holstein schon heute durch Rechtsnormen gedeckt, z.B. durch Gemeindehaushaltsverordnung:

Vermögen

§ 35 GemHVO geltendes Recht Bestandsverzeichnisse

- (1) Die Gemeinde hat über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.
- (2) Verzeichnisse brauchen **nicht** geführt zu werden, soweit sich der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebsanlagen und sonstigen technischen Anlagen **aus Anlagen nachweisen** ergibt, es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 250 Euro betragen haben, oder über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

§ 36 GemHVO geltendes Recht Nachweis von Vermögen

- (1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere ist die Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.
- (2) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, ist gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; die sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
- (4) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen sowie über sonstige vermögenswerte Rechte kann die Gemeinde Anlagenachweise führen. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

Vollständigkeit der Erfassung

- Die erweiterte Kameralistik erfordert im Gegensatz zur Doppik im ersten Jahr keine Eröffnungsbilanz als eine Schlussbilanz, die in den Folgejahren auch gleichzeitig die Eröffnungsbilanz ist. Eine Bilanz erfordert einen vollständigen Vermögensnachweis.
- Deswegen hindert die ausstehende Entscheidung über das künftige System nicht den sofortigen Beginn der Vermögenserfassung.
- Verbindliche Rechtsvorschriften sind dagegen für die Bewertung des Vermögens und für die Erstellung der Bilanz notwendig.
- Zu dem auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz zu erfassenden Anlagevermögen gehören:

Sachanlagen

- Grund und Boden
- Gebäude
- Bewegliche Sachen
- Betriebsvorrichtungen

Immaterielle Anlagegüter, insbesondere Mitbenutzungsrechte an fremden Anlagen

- Baukostenzuschüsse für Mitbenutzungsrechte

Unentgeltlich erworbene Anlagen

- Erschließungsvertragsgebiete
- Schenkungen auf Grund Vereinsfinanzierung, Spendensammlungen

Keine Verrechnung mit Finanzierungsmitteln

Wie im Haushaltsrecht bisher (Bruttoprinzip), gilt auch bei der Erfassung des Anlagevermögens o Saldierungsverbot von Aktivposten und Passivposten.

Da viele kommunale Vermögensgegenstände aus speziellen Deckungsmitteln finanziert sind, ist besondere Wert auf diese

Trennung von Vermögen und Finanzierungsmitteln

zu legen.

Zweckgebundene Finanzierungsmittel sind insbesondere:

- Beiträge und ähnliche Entgelte, auch privatrechtliche Baukostenzuschüsse, der Wert der unentgeltl übertragenen Anlagen (Erschließungsvertragsgebiete) und der Kaufpreisanteil für Erschließungskosten die von der Gemeinde selbst erschlossenen und verkauften Grundstücke
- Gebühren und ähnliche Entgelte (soweit einmalig),
z.B. Friedhofsgebühren, einmalige Beteiligungen von Straßenbulasträgern
- Zuweisungen und Zuschüsse sowie zweckgebundene Darlehen

Vermögensbewertung

An die Erfassung des gemeindlichen Vermögens schließt sich in der Arbeitsgruppe 1 der 2. Schritt, nämlich die Vermögensbewertung, an:

Die Vermögensbewertung sollte nach den Rahmenbedingungen und den speziellen Anforderungen der einzelnen kommunalen Einrichtungen erfolgen. Pauschale Festlegungen einheitlich für alle kommunalen Einrichtungen sind insoweit abzulehnen.

Prinzipiell sollte bei der Bewertung des Vermögens dem Prinzip der Anschaffungs- und Herstellungswerte gegenüber anderen Möglichkeiten gegenüber der Vorrang eingeräumt werden.

Wie vermeidet man Fehler bei der Vermögenserfassung?

Verbandsdirektor Reimer Steenbock, Mainz

- Keine Vorwegbindungen

- Keine Einschränkung von Gestaltungsspielräumen

Bei der Vermögenserfassung sollte man eigene Vorwegbindungen und die eigene Einschränkung von Gestaltungsspielräumen möglichst vermeiden.

1. Eine Vermögenseinteilung in verwertbares und nicht verwertbares Vermögen bindet die Kommunalpolitik unnötig vorweg.
2. Die Vorgabe der Verpflichtung zur Erwirtschaftung bestimmter Zinsen oder der Verzinsung mit bestimmten Zinssätzen würde die Vermögenserfassung und –bewertung unnötig erschweren.
3. Vergleichbarkeit von Haushalten gibt es auch im Neuen Kommunalen Rechnungswesen nur bei Vollständigkeit der Erfassung aller Erträge und Aufwendungen, also auch aller Abschreibungen und Zinsen. Das spricht für eine vollständige Vermögenserfassung in dieser frühen Phase.

Wenn auf die Darstellung von Erträgen und Aufwendungen verzichtet werden soll, müsste es wichtige Gründe geben und der Verzicht müsste einheitlich erfolgen (z.B. Kunstgegenstände, Denkmale)

Fragen zu den Auswirkungen der Vermögenserfassung

1. Was kostet eine öffentliche Einrichtung einerseits die Gemeinde, andererseits den Bürger?

Wie viel wird von der öffentlichen Hand wirklich geleistet oder subventioniert?

- angemessene Entgelte der Bürger für öffentliche Einrichtungen
- unentgeltliche Leistungen oder Nutzungen, z.B. für Sportvereine

2. Wie ist der Zustand der öffentlichen Einrichtungen?

- Sanierungsbedarf
- Instandhaltungsstau
- Passivieren oder geringerer Vermögenswertansatz?

3. Was macht man besser allein, wozu holt man sich Dritte?

- Bauhöfe
- Gebäudemanagement

4. Ist der Werteverzehr richtig bemessen und berücksichtigt?

- richtig angenommene Nutzungsdauern
- politische Entscheidung über Abschreibungssätze?
- vollständige Darstellung von außerordentlichen Abschreibungen (Buchverlusten)

5. Realistische Gebührenkalkulationen

- Friedhofsgebühren

6. Darstellung der tatsächlichen Schulden und Verpflichtungen

- Pensionsverpflichtungen für Beamte
- Rückstellungen
- Sanierungs- und Instandhaltungstau

7. Vermögenserfassung und Grundsatz der Einzeldeckung

- Zuordnung der Entgelte und speziellen Deckungsmittel zu den Einrichtungen / dem Vermögen
- Keine automatische Quersubventionierung durch den Haushalt

8. Verbesserte Finanzkraft durch verbesserten Vermögensnachweis?

- Finanzmittel nach Bilanzergebnis (einschließlich Vermögensverzehr) oder Liquiditätslage?

Erfassung des kommunalen Vermögens

- Beispiele aus der Praxis -

**Diplom-Kaufmann
Heinz Deisenroth
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater**

Allgemeine Grundsätze der Vermögenserfassung

Vermögen und Schulden sind einzeln genau zu verzeichnen

Körperliche Bestandsaufnahme der körperlichen Vermögensgegenstände

Abgrenzung selbständig bewertbarer Vermögensgegenstände

Zeitnahe Inventur

Grundsätzlich keine Erfassung nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände

Ihre Ansprechpartner

Marlies Dewenter-Steenbock

GeKom GmbH
Gesellschaft für Kommunikationsberatung
und Kommunikationsentwicklung mbH
Schloßstraße 7b
21465 Reinbek
Tel.-Nr. (0 40) 79 09 09 61
Fax-Nr. (0 40) 79 09 09 63
e-mail: inford@gekomgmbh.de

Dipl.-Kaufmann Heinz Deisenroth

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hohenzollernstraße 108
56068 Koblenz
Tel.-Nr. (02 61) 3 03 12 17
Fax-Nr. (02 61) 3 03 12 88
e-mail: deisenroth@wikom-ag.de